

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Die praktische Handhabung der einzelnen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes.	33	
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.	35	
Kriegsfürsorge. Kriegsfürsorge in Hamburg. — Zur Wiedereinstellung kriegsbeschädigter Arbeiter in den Gemeindebetrieben Berlins.	37	
Arbeiterbewegung. Antwort des Reichsanwalters und des Präsidenten des Kriegsamts auf die gewerkschaftlichen Rundgebungen. — Aus den deutschen Gewerkschaften.		39
Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftsartelle und Arbeitersekretariate. — An die Leser des „Correspondenzblatt“!		40

Die praktische Handhabung der einzelnen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes.

Die lange Frist, die bereits seit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes verstrichen ist, ohne daß die ausstehenden Ausführungsbestimmungen usw. bis jetzt bekanntgegeben worden sind, zeigt, wie schwierig es ist, Ausführungsbestimmungen über Erledigung von Differenzen zu treffen, wenn das Gebiet, für das die Ausführungsbestimmungen gelten sollen, Neuland ist.

Es ist nichts schädlicher für eine möglichst präzise und verständliche Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, als wenn man langatmige, juristische Ausführungsbestimmungen erläßt. Diese können der Natur der Sache nach nie kurz sein, sondern werden eben immer recht lang ausfallen, weil ja eine vom juristischen Wissen beeinflusste derartige Arbeit immer in den Fehler verfällt, die Umständlichkeiten der Zivilprozeßordnung auch hier hineinzuarbeiten.

Um zu zeigen, daß man sich auch kurz fassen kann und damit den praktischen Bedürfnissen ganz gewaltig dient, seien im nachfolgenden die Formalitäten geschildert, die im Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins bei der Erledigung der Geschäfte befolgt werden.

Die Satzungen des Kriegsausschusses selbst sind sehr kurz und haben folgenden Wortlaut:

Von der Feldzeugmeisterei ist unter dem 11. Januar dieses Jahres ein Rundschreiben an die mit Kriegsarbeit beschäftigten Firmen gerichtet worden.

Die darin vorgeschriebenen Maßnahmen haben zu Schwierigkeiten geführt, zu deren Beseitigung heute zwischen Vertretern des Verbandes Berliner Metallindustrieller einerseits und Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes, gleichzeitig namens des

Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter S.-D.,

Christlichen Metallarbeiterverbandes,

Deutschen Holzarbeiterverbandes,

Fabrikarbeiterverbandes,

Transportarbeiterverbandes,

Verbandes der Maler und Lackierer,

Verbandes der Kupferschmiede und des

Verbandes der Maschinenisten und Feilzer

andererseits im Beisein eines Vertreters der Feldzeugmeisterei folgendes vereinbart wurde:

1. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeiter neben dem Abgangsschein einen besonderen Schein, auf Grund dessen er ein neues Arbeitsverhältnis eingehen kann. Arbeiter, die von den im Verzeichnis der Feldzeugmeisterei aufgeführten Firmen kommen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie diesen Schein vorweisen.

2. Der Schein muß dem Arbeiter beim Abgang sofort ausgestellt werden, falls die Entlassung durch die Firma erfolgt. Bei Verweigerung des Scheins in diesem Falle ist die Firma schadenersappflichtig.

3. Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers, so ist dem Arbeiter ebenfalls der Schein sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

4. Beabsichtigt der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis zu lösen, und ist der Arbeitgeber damit nicht einverstanden, so kann er die Ausstellung des Scheins verweigern.

5. Zur Schlichtung aller durch Verweigerung des Scheins entstehender Streitigkeiten, insbesondere Lohn-differenzen, wird unter dem Namen „Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins“ ein Ausschuß gebildet, der aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitgebervertreter werden von dem Verband Berliner Metallindustrieller, die Arbeitnehmervertreter von dem Deutschen Metallarbeiterverband bestellt. Die Feldzeugmeisterei hat sich bereit erklärt, bei den Sitzungen sich vertreten zu lassen.

6. Der Ausschuß tritt nur dann in Tätigkeit, wenn es nicht gelungen ist, die Streitigkeiten innerhalb des Betriebes beizulegen.

7. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Scheine auszustellen. Bis zur Entscheidung durch den Ausschuß, der bei vorliegenden Streitfällen mindestens wöchentlich einmal tagt, ist der Arbeiter nicht befugt, die Arbeit zu verlassen, wenn er auf die Ausstellung eines Scheins durch den Ausschuß rechnet.

8. Jeder Arbeiter kann zur Verhandlung vor dem Ausschuß einen Vertrauensmann hinzuziehen.

9. Auf Arbeiterinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Scheine werden für diese weder ausgestellt noch beim Eintritt verlangt.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Zur Anbringung von Beschwerden wurden zwei Beschwerdestellen eingerichtet, eine im Verbandsbureau des Verbandes Berliner Metallindustrieller und die zweite im Verbandsbureau des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Wenn an einer Beschwerdestelle eine Beschwerde anhängig gemacht wird, stellt der Angestellte, der die Beschwerde entgegennimmt, zunächst den Sachverhalt fest, um prüfen zu können, ob denn überhaupt eine berechtigte Beschwerde vorliegt, und falls nötig, dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen. Sodann werden zwei gleichlautende Formulare ausgefüllt mit Angabe der Firma und deren genauer Adresse. Ein Exemplar geht an die Centrale und eins bleibt bei der Beschwerdestelle. Außerdem erhält der Beschwerdeführer sofort eine Terminbestellung mit Angabe des Tages, des Orts und der Stunde der Verhandlung vor dem Kriegsausschuß.

Wenn, was besonders in der ersten Zeit auch des öfteren vorgekommen ist, der Beschwerdeführer bereits vor Entscheidung des Kriegsausschusses, ja, vor der Anmeldung bei der Beschwerdestelle den Betrieb verlassen hat, bekommt er ein Schriftstück mit, mit dem er sich zu seiner Firma zurückzugeben hat. Dieses Schriftstück enthält die Mitteilung an die Firma, daß der Beschwerdeführer bei der Beschwerdestelle des Kriegsausschusses war, und da er vor Entscheidung des Kriegsausschusses die Arbeit verlassen hat, wird die Firma ersucht, den Mann zunächst bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses wieder einzustellen, und zwar muß diese Einstellung zu denselben Bedingungen wie vordem erfolgen. Weigert sich die Firma, den Mann wieder einzustellen und verzichtet sie damit also auf die Arbeitskraft des Beschwerdeführers, dann muß sie den Kriegsschein sofort ausstellen. Stellt die Firma den Mann wieder ein, muß der Mann bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses weiterarbeiten, und beide Parteien erscheinen dann zur Verhandlung vor dem Kriegsausschuß, um den Differenzfall zu erledigen. Das Weiterarbeiten bis zur Entscheidung des Kriegsausschusses hat das Gute, daß einmal nicht unnötigerweise eine Arbeitskraft mehrere Tage brach liegt, und außerdem lehrt die Erfahrung, daß eine Verständigung, die vorher nicht möglich war, nun häufig erfolgt, so daß des öfteren vor der Entscheidung des Kriegsausschusses die Sache erledigt ist.

Die beklagte Firma wird von der gegen sie vorliegenden Beschwerde, die vor dem Kriegsausschuß verhandelt werden soll, in folgender Weise benachrichtigt:

Da in jeder Woche eine Sitzung stattfindet, so werden alle Beschwerdefälle, die sich bis Montagabend jeder Woche angesammelt haben, der Centrale des Kriegsausschusses übermittelt. Die Centralstelle benachrichtigt nun die Firmen, so daß diese genügend Zeit haben, sich spätestens Mittwoch über den gegen sie vorgebrachten Beschwerdefall zu informieren.

Donnerstag früh beginnt dann die Erledigung der einzelnen Fälle. Bis jetzt haben sich bei dieser Handhabung noch keinerlei Schwierigkeiten gezeigt, so daß eine Erweiterung der Ausführungsbestimmungen als nicht notwendig betrachtet werden kann.

An der Hand der Tatsache, daß nach dieser Methode, die die denkbar schnellste Erledigung jedweder Differenz ermöglicht, mehrere tausend Differenzfälle glatt abgewickelt wurden, darf man wohl sagen, daß eine Vermehrung der Formalitäten, oder

doch wenigstens eine erhebliche Vermehrung der Formalitäten für die Erledigung der Differenzen nur vom Uebel ist.

Bei den Verhandlungen tragen die Parteien ihre Kenntnis von dem Sachverhalt vor, und der Ausschuß sucht, wenn notwendig, durch Fragestellung den genauen Sachverhalt zu ergründen. Es ist seit jeher sein Bestreben gewesen, vermittelnd zu wirken, was sich als durchaus zweckentsprechend herausgestellt hat. Eine Vermittelung ist immer dann besonders angebracht und meistens von Erfolg gekrönt, wenn es sich um Lohnfragen handelt. In solchen Fällen ist es dem Arbeitnehmer ja weniger darum zu tun, unter allen Umständen einen anderen Arbeitgeber zu bekommen, als vielmehr darum, mehr zu verdienen, um einen der gegenwärtigen Teuerung angemessenen Verdienst zu haben.

Sehr viele sonstige Fälle können auch vor dem Kriegsausschuß deshalb verhältnismäßig leicht durch Vergleich beendet werden, weil durch Verhandlungen im Betrieb Mißverständnisse vorkommen, die durch die mündliche Aussprache im Kriegsausschuß geklärt werden. Aus diesem Grunde ist auch der größte Wert auf mündliche Aussprache der Parteien zu legen, die durch nichts ersetzt werden kann. Alles überflüssige Schreibwerk muß vermieden werden. Auf vorgebrachten Formulararten werden die vorgeesehenen Rubriken ausgefüllt und diese Karten zu einer Kartothek zusammengestellt. Damit ist ausreichend geschehen, um jeden Fall später nachprüfen zu können.

Der Vergleichsvorschlag und eventuell auch die Entscheidung des Kriegsausschusses wird den Parteien mündlich vorgetragen. Eine schriftliche Ausfertigung erfolgt nicht. Es hat sich das als durchaus unnötig erwiesen. Nur in sehr, sehr wenigen Fällen war eine nachträgliche Klarstellung nötig, wenn die eine oder andere Partei die Stellungnahme des Kriegsausschusses anders auslegen wollte als wie sie tatsächlich erfolgt war. Diese wenigen Fälle konnten auf Grund der Notizen auf den Kartothekarten leicht geregelt werden, so daß man wohl sagen darf, die einfache Art der mündlichen Bekanntgabe des Vergleichsvorschlages oder Urteils ist als ausreichend allgemein zu empfehlen; sie wird ganz wesentlich zur schnellen Erledigung der Differenzfälle beitragen und darauf ist der größtmögliche Wert zu legen.

Die einzelnen Beschwerden werden der Zeit nach so eingeteilt, daß für jeden Fall etwa 15 Minuten vorgesehen sind. Damit ist auch, sobald die Ausschüsse sich einige Routine angeeignet haben, auszukommen. Dadurch wird ermöglicht, daß man beispielsweise im Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins an einem Verhandlungstage durchweg 30 Sachen erledigen kann, eine Leistung, an die kein anderes Gericht, sei es Gewerbegericht oder sonstiges Gericht, heranreicht. Die Gewerbegerichte Berlins, die wohl in bezug auf Zahl der an einem Tage zu erledigenden Fälle mit an erster Stelle stehen, bringen es auf 15 bis 16 erledigte Sachen pro Tag. Dann dauert aber die Verhandlung auch 6 bis 7 Stunden. Die gleiche Zeit braucht der Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins, um die doppelte Zahl von Differenzfällen zu erledigen. Es sind auch schon bei einfacher Besetzung des Kriegsausschusses bis 40 Fälle erledigt. Da es aber auch schon vorgekommen ist, daß bis zu 70 Differenzfälle in einer Woche angemeldet worden, und dieses ja bereits 48 Stun-

den vorher festzustellen ist, genügte diese Zeit, um sich über die Art der Erledigung der übergroßen Zahl von Fällen für die betreffende Woche zu verständigen. Das geschah in der Weise, daß der Ausschuß in zwei Kammern tagte. Es wurden noch einige weitere Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter herangezogen, und damit war die Möglichkeit geschaffen, zwei Kammern zu bilden, die sich dann in die Zahl der zu erledigenden Fälle teilten, so daß in der sonst üblichen Tagungszeit auch die ausnahmsweise große Zahl von Differenzfällen glatt erledigt werden konnte.

Diese Art von Maßnahmen gegenüber plötzlich auftauchenden Schwierigkeiten ist allerdings nur möglich, wenn man den Ausschüssen bezüglich der praktischen Erledigung plötzlich auftauchender Schwierigkeiten etwas Spielraum läßt und sie nicht durch formale Vorschriften in spanische Stiefel schnürt, womit die Ausschüsse gehindert werden, sich den Bedürfnissen entsprechend praktisch zu betätigen.

Im Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins ist es nach dem Statut auch möglich, daß der Beschwerdeführer sich einen Sprecher mitbringt. Viel Gebrauch ist von diesem Recht nicht gemacht worden, und in den verhältnismäßig wenigen Fällen, wo dies doch geschah, hat sich das Mitbringen eines solchen Sprechers als unnötig und überflüssig erwiesen, denn was der Beschwerdeführer nicht in seiner Einleitung sagte, wird durch Fragen der Mitglieder des Kriegsausschusses leicht festgestellt, so daß der Sachverhalt sehr schnell geklärt wird. Langatmige Reden zur Begründung wie zur Bekämpfung der Forderung sind überflüssig und nehmen nur unnötigerweise Zeit weg.

Zusammengefaßt sind für die präzise Erledigung der Aufgaben, die den Schlichtungsausschüssen angewiesen sind, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Genaue Information der Arbeitnehmer. Damit können unnötige Beschwerden vermieden werden.
2. Genaue Information der Arbeitgeber, da diese vielfach glauben, daß das Gesetz für ihre persönlichen Interessen nutzbar gemacht werden kann.
3. Vermeidung alles unnötigen Schreibwerks.
4. Möglichkeit einfache Art für die Anbringung der Beschwerden.
5. Unter allen Umständen mündliche Verhandlungen.
6. Nur mündliche Verkündung des Entscheides und des Vergleichsvorschlages des Ausschusses.
7. Auch die Begründung des Entscheides und des Vergleichsvorschlages braucht vom Ausschuß nur mündlich gegeben werden.
8. Besetzung der Ausschüsse durch Personen, die genügend Sachkenntnis und einen praktischen Sinn für die Bedürfnisse des täglichen Lebens haben.

Adolf Cohen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Durchführung des Kriegerdienstgesetzes.

Das Kriegsamt teilt amtlich mit:

Von verschiedenen Stellen wird berichtet, daß in der Arbeiterschaft kriegswirtschaftlicher Betriebe sich neuerdings eine stärkere Neigung zur Abwan-

derung bemerkbar macht. Zwar wollen die Arbeiter nicht die Kriegswirtschaft überhaupt verlassen, um in andere Wirtschaftszweige überzugehen; vielmehr findet zumeist nur das Verlangen des Arbeitswechsels innerhalb der Kriegswirtschaft selbst statt. Aber auch ein solcher Wechsel hat, wenn er gleichzeitig und in größerem Umfange erfolgen sollte, seine ersten Bedenken. Er führt nicht bloß durch die mit der Veränderung der Arbeitsstelle verbundenen Reisen, Vorbereitungen und Neueinrichtungen den Verlust einer Anzahl von Arbeitstagen mit sich, sondern kann auch durch die plötzliche Entziehung von Arbeitskräften, insbesondere von Facharbeitern, den ungestörten Fortgang der auf sie angewiesenen Betriebe gefährden. Es dürfte daher geboten sein, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, um ihnen in zweckdienlicher Weise entgegenzuwirken.

Weshalb erstreben die Arbeiter den Arbeitswechsel? Weil sie an der neuen Stelle mehr zu verdienen hoffen; weil sie mit ihrer Familie, von der sie getrennt sind, zusammenziehen und dadurch selbst bei gleicher Lohnhöhe billiger leben können; weil sie überhaupt aus der Fremde in die Heimat und die heimischen Verhältnisse zurückkehren möchten. Das kann man ihnen an sich nicht verdenken; und deshalb wird man, wenn man sie trotzdem an der bisherigen Arbeitsstelle festhalten will, alles tun müssen, was ohne Beeinträchtigung anderer berechtigter Interessen geschehen kann, um ihnen den Entschluß des freiwilligen Verbleibens zu erleichtern. Die Arbeitgeber also, die ihre Arbeiter behalten wollen, werden zunächst zu prüfen haben, ob und wie weit sie die von ihnen bisher gewährten Löhne im Hinblick auf die Kriegsteuerung zu steigern in der Lage sind. Zwar kann nicht verlangt werden, daß die sprunghafte Entwicklung der Lohnverhältnisse, wie sie in manchen zeitlich begrenzten Industrien eingetret ist, von anderen mitgemacht wird, die als Dauerbetriebe auf eine stetige Entwicklung dieser Verhältnisse Bedacht nehmen müssen. Aber eine den Zeitumständen Rechnung tragende Angemessenheit der Löhne ist unter allen Umständen herzustellen, Lohnrückerei ebenso wie Lohntreiberei zu vermeiden. Ferner ist auf den doppelten Haushalt auswärtig wohnender Arbeiter bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Rücksicht zu nehmen. Erleichtert wird das durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 9. Januar 1917, der vorschreibt, daß bei dem Ausgleich zwischen dem bisherigen Einkommen eines vom Heeresdienst Zurückgestellten und seinem augenblicklichen Arbeitseinkommen ein Betrag von 2 Mk. für den Tag für den Unterhalt der Familie eingestellt wird. Aber auch darüber hinaus wird für die Fälle des Doppelhaushalts die Gewährung einer ausreichenden Familienzulage durch den Arbeitgeber ins Auge zu fassen sein. Endlich sind auch die übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Unterkunft und Ernährung unter den gleichen Gesichtspunkten einer Nachprüfung zu unterziehen und, soweit möglich, in entgegenkommender Weise auszugestalten. Ganz unstatthaft aber sind die Versuche von Arbeitgebern, in unlauterer Weise Arbeiter anderen Betrieben abspenstig zu machen und für sich heranzuziehen. Ein solches Verfahren, das die Beunruhigung in die Arbeiterschaft geradezu hineinträgt, verkennt völlig die Gesamtlage des Wirtschaftslebens, ist nicht scharf genug zu verurteilen und muß unbedingt unterbleiben. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine einfache Ueberlegung und der vaterländische Sinn der Arbeitgeber von selbst solche Mißbräuche abstellen werden.

Werden diese Richtlinien innegehalten, so muß auf der anderen Seite aber auch von den Arbeitnehmern erwartet werden, daß sie, sofern ihre Arbeitsbedingungen als gerecht und billig anzuerkennen sind, nicht bloß deshalb auf die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dringen, weil sie es anderwärts noch besser haben können. Ein solches Verhalten wäre mit den Zwecken des Hilfsdienstgesetzes, die doch schließlich für unser gesamtes Wirtschaftsleben und alle an ihm Beteiligten den Ausschlag geben müssen, schlechthin unvereinbar. Das wird jeder verständige Arbeiter, der sich diese Zwecke wirklich klargemacht hat, einsehen. Immerhin wäre auch hier die Belehrung durch die Organisationen als wertvolle Unterstützung zu begrüßen.

Ein besonderes Wort muß den in der Kriegswirtschaft beschäftigten zurückgestellten Wehrpflichtigen, den sogenannten Reklamierten, gewidmet werden. Für sie gilt der Satz: Wehrpflicht geht vor Hilfsdienstpflicht, Heeresdienst vor Hilfsdienst. Sie sind von der Erfüllung der Wehrpflicht und der Leistung des Heeresdienstes nur solange entbunden, als ihre anderweitige Beschäftigung für das Vaterland noch wichtiger ist als der Dienst im Heere. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, könnte es die Heeresverwaltung gar nicht verantworten, sie nicht wieder in den Heeresdienst einzustellen, in den sie von Haus aus gehören. Die Voraussetzung ihrer Zurückstellung entfällt aber unter Umständen auch dann, wenn sie nicht mehr gerade an derjenigen Stelle arbeiten, für die sie nach ihren besonderen Fähigkeiten als Facharbeiter entweder zurückgestellt oder doch besonders notwendig sind, sondern an einer anderen Stelle, an der sie leichter ersetzt werden können. Sie hätten also in solchen Fällen die Wiedereinziehung zu gewärtigen, nicht etwa aus Rücksicht auf den Arbeitgeber, sondern lediglich aus militärischen Rücksichten. Für die Erledigung von Unstimmigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einem sich daraus ergebenden Arbeitswechsel verbleibt auch den Reklamierten der Schutz des Hilfsdienstgesetzes und der darin vorgesehenen Ausschüsse. Im übrigen wird Sorge getragen werden, die natürlichen und begreiflichen Wünsche der Reklamierten schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Austausch nach Möglichkeit zu erfüllen. Nur kann dies nicht auf einmal geschehen, sondern verlangt, da es planmäßig erfolgen muß, eine gewisse Zeit.

Die Arbeiter, und zwar sowohl die Reklamierten wie die übrigen, können hiernach gewiß sein, daß ihre berechtigten Interessen gewahrt und geschützt werden, soweit es im Bereiche der durch die Ansprüche der Zeit begrenzten Möglichkeit liegt. Sollte es trotzdem zu Mißlichkeiten kommen, so werden sie gut tun, nicht sofort den Abkehrschein zu fordern, sondern zunächst die Vermittlung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder der Kriegsamtsstelle anzurufen, die ihnen nicht versagt werden wird. Bei gutem Willen aller Teile wird es unschwierig gelingen, auch im Einvernehmen aller Teile und ohne Zwang die großen Aufgaben zu lösen, die dem vaterländischen Hilfsdienst zum Heil des Volkes gestellt sind.

*

Die obigen Ausführungen des Kriegsamts sind durchweg im Geiste der Verständigung gehalten, durch die allein der auch von den Gewerkschaften anerkannte Zweck des Hilfsdienstgesetzes, unseren Volksgenossen an der Front die zu ihrem

und zum Schutze des Reiches notwendigen Mittel in die Hand zu geben, erreicht werden kann. Das Gesetz selbst ermöglicht dabei die Wahrung der Rechte der Arbeiter, und daran soll nach den Ausführungen des Kriegsamts nichts geschmälert werden. Andererseits ist es selbstverständlich notwendig, daß auch die Arbeiter der Erreichung des Gesetzeszweckes keine vermeidbaren Schwierigkeiten bereiten. Solche Schwierigkeiten können entstehen, wenn ein häufiger Betriebswechsel stattfindet, wobei insbesondere die Facharbeiter, die nicht oder nicht schnell genug zu ersetzen sind, eine große Rolle spielen. Es ist aber alter gewerkschaftlicher Grundsatz, dem Betriebswechsel auch in Friedenszeiten entgegenzuwirken und vielmehr die Bestrebungen darauf zu konzentrieren, die Zustände im Betriebe den Wünschen und Interessen der Arbeiter gemäß zu reformieren. Hieran muß auch jetzt möglichst festgehalten werden. Haben die Arbeiter wegen Entlohnung, Behandlung oder sonstiger Arbeitsverhältnisse Beschwerden zu erheben, so ist der gegebene Weg zu ihrer Vertretung und schließlich Abstellung im Gesetz vorgeesehen.

Die Gewerkschaften bzw. ihre Mitglieder sollten daher den Betriebswechsel möglichst zu vermeiden suchen. Nicht der Abkehrschein ist das Mittel, berechtigte Wünsche durchzusetzen, sondern ihre Vertretung in den Ausschüssen. Was hier an Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in der einen oder anderen Beziehung erreicht wird, kommt der Gesamtarbeiterschaft zugute, während der Abkehrschein nur dem einzelnen einen eventuellen Vorteil zu bringen vermag. Wo es nicht notwendig ist, sollte daher nicht der Abkehrschein, sondern die Abstellung berechtigter Beschwerden beantragt werden. Das liegt im allgemeinen Arbeiterinteresse und kollidiert keineswegs mit dem Zwecke des Gesetzes.

Etwas schwieriger ist freilich das Verhältnis bei den Reklamierten, wenn sie von ihren Familien getrennt leben müssen. Es ist durchaus verständlich, daß ein reklamierter Arbeiter, der seine Familie etwa in Berlin hat, während er in Süd- oder Westdeutschland oder an der Wasserfront arbeitet, den Wunsch nach der Wiedervereinigung mit der Familie hegt und bei sich dort bietender Arbeitsgelegenheit den Abkehrschein verlangt. In den Ausführungen des Kriegsamts wird diese Sachlage ja insofern anerkannt, als eine grundsätzliche Verweigerung des Scheins nicht gefordert wird. Es sollen aber in erster Linie die Arbeitgeber bei der Lohnbemessung auf den Unterhalt der Familie Rücksicht nehmen; andererseits wird von den betreffenden Arbeitern verlangt, daß sie den Zweck des Gesetzes gebührend berücksichtigen und den Abkehrschein erst beanspruchen, wenn für sie vollwertiger Ersatz vorhanden ist. Das bedeutet, daß der Austausch der Arbeitskräfte in diesem Falle organisiert werden muß, was nicht im Handumdrehen möglich ist. Aber bei einigem guten Willen auf allen Seiten wird sich auch diese Frage lösen lassen, ohne die Durchführung des Gesetzes zu erschweren.

Daß diese erreicht wird, daran sind alle Volksteile in gleichem Maße interessiert. Die Ablehnung des deutschen Friedensangebots seitens der feindlichen Regierungen hat einem jeden, der sehen will, gezeigt, daß die größte Kraftanspannung des deutschen Volkes notwendig ist, um das auf die Zerschmetterung Deutschlands hinausgehende Kriegsziel der Gegner abzuwehren.

Kriegsfürsorge.

Die Kriegsfürsorge in Hamburg.

Bereits am ersten Mobilmachungstage traten in Hamburg unter Vorsitz eines Senators die Allgemeine Armenanstalt, die Evangelische Landeskirche, der Verein für innere Mission, die Wohlfahrtskommission der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zur Beratung darüber zusammen, was zu geschehen habe, um die Angehörigen der Kriegsteilnehmer sowie die Arbeitslosen vor Not zu schützen. Den Gewerkschaften und anderen war nahegelegt worden, mitzuhelfen bei dem gemeinsamen Werke. Aus dieser ersten Zusammenkunft heraus — die freien Gewerkschaften und die Partei sagten ihre Beteiligung bald darauf offiziell zu — entstand dann die Hamburgische Kriegshilfe, die sich zunächst auch der Angehörigen der Kriegsteilnehmer dadurch annahm, daß von dort neben der staatlichen Unterstützung noch Miets- sowie Geldunterstützung usw. gewährt wurde. Das Eingreifen der Kriegshilfe für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer war insofern notwendig, als Hamburg zur Reichsunterstützung nur Zuschläge in Höhe von zwei Drittel zahlte. Es zeigte sich aber bald, daß diese Sätze in einer Großstadt nicht ausreichen und unterm 4. September 1914 wurde die Unterstützung dann wesentlich erhöht; z. B. für alleinstehende Frauen auf 35 M., Frau mit 1 Kind 50 M., mit 2 Kindern 62 M., mit 3 Kindern 72 M. usw. Die Erhöhung der reichsgesetzlichen Mindestsätze für die Zeit vom 1. November 1914 bis zum 30. April 1915 veranlaßte den Senat, einen Zuschuß zu den Normalsätzen zu gewähren, der u. a. für die Ehefrauen der Kriegsteilnehmer, kinderlose Ehepaare und Erwachsene mit Kindern 6 M. monatlich betrug. Diese Zuschläge blieben auch für die Zeit nach dem 30. April 1915 bestehen. Als sodann vom 1. November 1915 an eine weitere Erhöhung der reichsgesetzlichen Mindestsätze erfolgen sollte, beschloß der Senat, weitere Zuschläge von 5 M. monatlich für die Frauen der Kriegsteilnehmer und 2 M. für alle übrigen unterstützungsberechtigten Personen zu gewähren. Erfreulicherweise hat der Senat die Debatten im Reichstage über Erhöhung der Familienunterstützung nicht erst abgewartet, sondern schon vorher eine weitere Erhöhung beschlossen. Vom 1. November 1916 bis zum 30. April 1917 gelten nun folgende Sätze pro Monat:

Für alleinstehende Erwachsene	54 M.
„ kinderlose Ehepaare und Frauen mit 1 Kind	72 „
„ Frauen mit 2 Kindern	85 „
„ „ „ 3 „	97 „
„ „ „ 4 „	108 „
„ „ „ 5 „	117 „
„ „ „ 6 „	125 „
„ „ „ 7 „	133 „
„ jedes weitere Kind 8 M. monatlich mehr.	
„ Kinder, die sich nicht in der Pflege unterstützungsbedürftiger Angehörigen des Kriegsteilnehmers befinden	20 „

Unterstützungsberechtigte Erwachsene in der Familie (Mütter, erwachsene Geschwister usw.) werden wie Kinder gezählt.

Nachdem bereits im September 1914 eine wesentliche Erhöhung der Familienunterstützung eintrat, übernahm damit der Staat allein die wirtschaftliche Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer, und der Kriegshilfe verblieb in der Hauptsache die Unter-

stützung derjenigen, denen der Krieg die Erwerbsmöglichkeit nahm. Der Senat setzte dann in den einzelnen Stadtteilen Unterstützungskommissionen und zur Entscheidung grundsätzlicher, sowie Zweifelsfragen eine Zentralkommission ein. Auch kann die Zentralkommission Entscheidungen der Kommissionen beanstanden und ihrerseits die Zahlung und Bemessung von Unterstützung anordnen. Den Unterstützungskommissionen ist eine wohlwollende Prüfung der Frage der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht. So steht der Besitz eines geringen Kapitals der Bewilligung der Unterstützung nicht entgegen. Beim Vorhandensein eines Geschäfts ist tunlichst ein Sachverständiger heranzuziehen. Uebrigens soll jede Engherzigkeit in der Bewilligung der Unterstützung vermieden werden. Durch Senatsbeschluss wurde auch angeordnet, daß in denjenigen Fällen, in denen durch Einstellung der Unterstützung auf Grund der Entlassung oder Beurlaubung des Kriegsteilnehmers zur Arbeitsverwendung eine Notlage der Angehörigen eintritt, was möglich ist, wenn die nicht am Arbeitsorte des Entlassenen wohnenden Angehörigen nicht sicher auf ausreichende Zuschüsse des auswärtig arbeitenden Ernährers rechnen können, die Hamburgische Kriegshilfe eingreifen soll.

Was nun die Berücksichtigung von eigenem Verdienst und sonstigen Einnahmen der Anspruchsberechtigten anbelangt, so ist bei Festsetzung der Unterstützung für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, die eigenen Verdienst haben, dieser Verdienst bis zum Betrage von monatlich 40 M. unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen. Der über 40 M. erzielte Verdienst wird nur zum Teil, meistens zur Hälfte, angerechnet. Zwischen Lohn aus Privatmitteln und solchem aus Staatsmitteln, wenn z. B. eine Kriegsteilnehmerfrau vom Staate gegen Lohn beschäftigt wird, ist ein Unterschied nicht zu machen. Ist der Eingezogene bei seinen Angehörigen einquartiert, so darf das Quartiergeld bei Bemessung der Unterstützung nicht mit berücksichtigt werden, sofern der Eingezogene eine Einberufung zum Felddienst zu gewärtigen hat. Handelt es sich um dauernd bei den Angehörigen Einquartierte (Defonmiehandwerker, Garnisondienstfähige), so entscheiden die Unterstützungskommissionen über etwaige Anrechnung des Quartiergeldes je nach Sachlage. Falls den Angehörigen eines Vermieteten oder Kriegsgefangenen die Löhnung überwiesen wird, so gilt diese nicht als anrechnungsfähiges Einkommen. Unterstützungen von Arbeitgeberseite sind nur mit demjenigen Betrage anzurechnen, um den der Gesamtbetrag der staatlichen Unterstützung und der Zuwendung des Arbeitgebers den Arbeitslohn übersteigt, den der Kriegsteilnehmer vor seiner Einberufung bezogen hat.

Eine Erhöhung der Unterstützung über den Normalatz kann nun noch stattfinden, wenn die zu zahlende Miete jährlich 250 M. übersteigt, bei Erkrankung der Frau oder der Kinder, bevorstehender Entbindung der Frau, zur Aufrechterhaltung von Lebensversicherungen usw. Beim Wohnungswechsel, für künstliche Gliedmaßen und dergl. können einmalige außerordentliche Unterstützungen gewährt werden. Für erkrankte Kriegsteilnehmerangehörige, die nicht gegen Krankheit versichert sind, tritt die Stadt durch Gewährung ärztlicher Versorgung (einschließlich Anstaltsbehandlung) und der verordnenden Arzneien ein; ebenso ist die zahnärztliche Fürsorge neuerdings noch mit übernommen worden. Dann werden bei Todesfällen auch noch Beerdigungskosten gewährt. Für die Beerdigung von Angehörigen der Kriegsteilnehmer gelten folgende Normalätze:

Für einen Verstorbenen im Alter		
bis	¼ Jahr	. . . 12,— Mk.
über	¼— 1	. . . 16,— "
"	1— 3 Jahre	. . . 26,50 "
"	3— 5 "	. . . 30,— "
"	5— 7 "	. . . 41,— "
"	7— 12 "	. . . 45,— "
"	12— 16 "	. . . 49,— "
"	16 "	. . . 54,— "

Wie aus vorstehendem ersichtlich, erfasst die Hamburgische Kriegsfürsorge die weitaus meisten Lebensbedürfnisse der Angehörigen der Kriegsteilnehmer. Nur da, wo die Ansprüche über den Rahmen der staatlichen Fürsorge hinausgehen, greift die private Organisation der Hamburgischen Kriegshilfe eventuell ein. So werden z. B. die Angehörigen von Kriegsteilnehmern wegen Beschaffung von Bekleidungsgegenständen an die Kriegshilfe verwiesen, wegen Fußzeug der Schulkinder müssen sie sich an den Rektor der betreffenden Schule wenden. Für Konfirmationskleidung tritt die Geistlichkeit ein, während die erforderliche Arbeitskleidung wieder die Kriegshilfe übernimmt. Von hier aus wird auch für Unterbringung von Kindern der Kriegsteilnehmer in Ferienkolonien gesorgt. Die Kriegshilfe, die auch sonst noch in mehreren Ausnahmefällen den Angehörigen der Kriegsteilnehmer zur Seite steht, unterhält dann noch in den verschiedensten Stadtteilen zirka 80 großzügig angelegte Kriegsküchen, in denen das Essen zum Preise von nur 20 Pf. für einen Liter und 10 Pf. für den halben Liter abgegeben wird. Dann nimmt sich die Kriegshilfe in der Hauptsache der durch den Krieg hilfsbedürftig Gewordenen — der Arbeitslosen — an. Seit 1. November 1915 sind für diese folgende Normalunterstützungssätze festgesetzt, und zwar pro Werktag:

1. für einen alleinstehenden Mann oder alleinstehende Frau 1,30 Mk. (einschl. Miete),
2. für ein Ehepaar 1,70 Mk.,
3. für die ersten 3 Kinder 0,30 Mk.,
4. für jedes weitere Kind 0,20 Mk.,
5. für mitunterstützte Erwachsene über 15 Jahre je 0,50 Mk.

Befindet sich in der Familie kein Ehemann oder keine Ehefrau, so wird abgezogen 0,50 bis 3 Mk. wöchentlich. Gelegentlich erzielter Arbeitsverdienst soll nicht voll angerechnet werden. Die Leistungen der Berufsvereine, insbesondere der Gewerkschaften, werden bei Familienvätern zu 25 Proz., sonst zu 50 Proz. auf die Unterstützungssätze angerechnet. Freiwillige Zuwendungen früherer Arbeitgeber, auch andere regelmäßige Unterstützungen von privater Seite sollen gleichfalls nur zum Teil abgezogen werden. Dann übernimmt die Kriegshilfe noch die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge für die Arbeitslosen, ebenso ist sie ihnen bei Beschaffung von Arbeit, Arbeitsgeräten usw. behilflich.

Zum Schluß sei dann noch darauf hingewiesen, daß für die Kriegsbeschädigten sich der Hamburgische Landesausschuß für Kriegsbeschädigte, für die Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen ein gleicher Ausschuß gebildet hat, die in verschiedener Weise für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen eingreifen. Die Aufgabe des Landesausschusses für die Hinterbliebenen ist, unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage sie vor Not und Hilfsbedürftigkeit im weitesten Sinne zu schützen, soweit die vom Reiche und Staat gewährten Witwen- und Waisengelder nicht ausreichen. Hierzu gehört auch die Mittelbewilligung für die Ausbildung zu einem Berufe der Frau und

Kinder, Fortführung des Geschäfts des gefallenen Gatten usw.

Sowohl bei der Kriegshilfe, der Berufsberatung, Arbeitsvermittlung wie bei den Landesausschüssen, kurz bei der gesamten Kriegsfürsorge wirken überall Vertreter der organisierten Arbeiterschaft ehrenamtlich mit. mg.

Zur Wiedereinstellung kriegsbeschädigter Arbeiter in den Gemeindebetrieben Berlins.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat bereits zu Beginn des letzten Jahres Grundsätze aufgestellt zur Wiedereinstellung der kriegsbeschädigten Arbeiter, die von seinen Verbandsfilialen den Gemeinden zur Anerkennung unterbreitet wurden. Diese Grundsätze wurden denn auch von verschiedenen Gemeinden gutgeheißen, führten jedoch nicht zu bestimmten Vereinbarungen. Die Stadt Berlin hat infolge dieser Anregung nunmehr eine Regelung getroffen, bei der leider die Organisation ausgeschaltet wurde, die aber doch als ein anerkennenswerter Schritt des Magistrats seitens des Verbandes erachtet wird. Die Kriegsbeschädigten sollen nach Möglichkeit in ihrer früheren Stellung und mit Anerkennung ihres früheren Dienstalters beschäftigt werden, auch wenn sie nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Bei der Lohnberechnung ist die Kriegsdienstzeit als städtische Dienstzeit mitzurechnen. Die Entlohnung der Arbeiter soll ihren Leistungen entsprechend erfolgen. Das heißt, ein kriegsbeschädigter Arbeiter, der dieselbe Tätigkeit verrichtet wie ein gesunder Arbeiter, soll ohne Rücksicht auf die Militärrente auch den gleichen Lohn erhalten, während bei merklich verminderter Arbeitsleistung ein entsprechend geringerer Lohn gezahlt wird. Bei gleichzeitiger Meldung sollen Arbeiter mit längerer Dienstzeit bevorzugt werden. Auf den Zustand des Kriegsbeschädigten soll bei der Einstellung billige Rücksicht genommen werden. Den Lohn setzt die Verwaltung fest.

Den zur Entscheidung über die Wiedereinstellung zunächst berechtigten städtischen Beamten soll ein Weirat für kriegsbeschädigte städtische Arbeiter zur Seite treten. Der Beamte ist berechtigt, den Weirat in jedem Falle zu befragen, aber nur dann dazu verpflichtet, wenn er eine Wiedereinstellung ablehnen will. Schließt er sich dem Gutachten des Weirats nicht an, so hat er die Entscheidung seiner vorgelegten Dienstbehörde einzuholen, gegen deren Bescheid den Kriegsbeschädigten die Beschwerde an die vorgelegte Deputation und in weiterer Instanz an den Magistrat offen steht.

Der Weirat soll bestehen aus drei Vertretern der Stadtgemeinde, die alljährlich vom Magistrat gewählt werden, und drei Vertretern der städtischen Arbeiterschaft, die alljährlich aus deren Mitte von den Vorsitzenden der Arbeiterausschüsse in gemeinsamer Sitzung gewählt werden. Bei Erledigung des einzelnen Falles treten dem Weirat mit beratender Stimme hinzu der denselben befragende städtische Beamte und ein vom Arbeiterausschuß des für den Kriegsbeschädigten in Frage kommenden städtischen Betriebes gewähltes Mitglied dieses Ausschusses.

Als Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Gewerkschaften kann diese Regelung nicht angesprochen werden. Der Berliner Magistrat läßt es sich zwar angelegen sein, die Schaffung von Arbeitsgemeinschaften zur Kriegsbeschädigtenfürsorge zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen in Berlin zu fördern, doch folgt er nicht mit gutem Beispiel,

wenn er für seine eigenen Betriebe die Mitwirkung der Arbeiterorganisation ausschließt. Nach all den Erfahrungen, die die Stadt Berlin auf dem Gebiete ihrer anerkanntwertigen allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge unter Mitwirkung der Arbeiterorganisationen gemacht hat, hätte man erwarten dürfen, daß sie sich bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge für ihre eigenen Arbeiter etwas mehr davon leiten ließ, indem sie die Arbeiterorganisationen mit heranzog.

Arbeiterbewegung.

Antwort des Reichskanzlers und des Präsidenten des Kriegsamts auf die gewerkschaftlichen Kundgebungen.

Auf die in voriger Nummer wiedergegebenen Kundgebungen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen gingen bei der Generalkommission die nachfolgenden Antworten ein. Der Reichskanzler schreibt:

Berlin, den 18. Januar 1917.

Den Verbänden, die sich zu dem Schreiben vom 16. d. M. vereinigt haben, danke ich von Herzen für die kraftvolle Kundgebung ihres entschlossenen vaterländischen Willens. Ich weiß, daß in Ihrem Schreiben die Gedanken von Millionen unserer Volksgenossen Worte gefunden haben. Die Heimat, an der wir hängen, die Zukunft, an der wir bauen, sie wären in Trümmer geschlagen, wenn der Feind sein Ziel erreichte. Mit jedem Tag enthüllt er schamloser die Absichten, die auf die Vernichtung Deutschlands und seiner Bundesgenossen gehen. Keinem Eroberer aber, und mag er über alle Macht der Welt gebieten, ist es bestimmt, das deutsche Volk in ein Sklavenjoch zu beugen. Einig im Kampf für unsere Freiheit, die niemals fremdes Recht mißachtet hat, haben wir die neue Herausforderung aufgenommen. Daß in diesem schweren Kampfe die deutsche Arbeiterschaft treu und fest zum Vaterlande steht, haben Sie in Ihrem Schreiben in erhebenden Worten ausgesprochen. Das ist mir eine feste Bürgschaft für unseren endlichen Sieg und für eine Zukunft Deutschlands, in der alle seine Söhne ihr Glück finden sollen.

gez. Bethmann Hollweg.

Die Antwort des Präsidenten des Kriegsamts vom 17. Januar lautet:

Ihr Schreiben vom 16. Januar 1917 ist die beste Antwort der deutschen Angestellten und Arbeiterschaft auf die schamlosen Kundgebungen unserer Feinde. Das deutsche Volk läßt sich nicht unterkriegen! Der englische Hochmut wird sich wohl oder übel davon überzeugen müssen.

gez. Gröner,
Generalleutnant und Chef des Kriegsamts.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Am 18. Januar waren 25 Jahre seit der Beilegung des großen Buchdruckerstreiks von 1891/92 verfloßen. Zehn bis elf Wochen lang hatten die Buchdrucker damals ihren Kampf um den Neunstundentag geführt und ihn verloren, weil die entgegenstehenden Schwierigkeiten eben größer waren als die vorbildliche Opferfreudigkeit ihrer Mitglieder. Den fest zusammenhaltenden Arbeitgebern kamen die Industriellen, der Buchhandel und was sonst noch an Auftraggebern für das Buchdrucker-gewerbe anzusprechen ist, zur Hilfe. Schwere noch wog das behördliche Eingreifen. Der juristische An-

walt des Deutschen Buchdruckervereins verstand es — und dazu gehörte damals nicht viel — die Staatsbehörden zum Einschreiten zu bewegen. Nicht etwa um zwischen den Parteien zu vermitteln. Sondern man verbot einfach dem Verbandsstreikunterstützung aus Verbandsmitteln zu zahlen, Extrabeiträge auszuschreiben usw., alles unter dem Vorwand, der Buchdruckerstreik sei statutwidrig. Daß der Berliner Polizeipräsident im Auftrage des preussischen Ministers des Innern handelte, entlastet ihn gewiß persönlich, ändert aber nichts an der Unrechtmäßigkeit des Vorgehens. Denn das Berliner Polizeipräsidentium hatte an dem Statut vorher nur redaktionelle Beanstandungen gemacht, und der erste Paragraph dieses Statuts machte die „Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege“ zur Hauptaufgabe des Verbandes. Die Erringung des Neunstundentages muß unbedingt unter diese Aufgabe fallen. Weil aber das frühere Statut auch die Aufrechterhaltung der mit den Prinzipalen vereinbarten Arbeitsbedingungen zur Verbandsaufgabe machte, diese Vereinbarung jedoch den Zehnstundentag vorsah, fand die Juristerei darin die statutwidrige Handhabe, die Auszahlung von Streikunterstützung zu verbieten. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung war damals noch nicht stark genug, um die Buchdrucker über Wasser zu halten, obgleich sie die größten Anstrengungen machte. Insgesamt hatte der Streik 2½ Millionen Mark gekostet, darunter auch einige Beiträge aus dem Auslande, während die überwiegende Summe von den Buchdruckern selbst aufgebracht wurde. Trotz ihrer bewiesenen Opferfreudigkeit hatte es aber doch auch mit der Solidarität in ihren eigenen Reihen gehapert und die Zahl der Streikbrecher wuchs mit den behördlichen Drangsalierungen. Unser „Correspondenzblatt“ wies in seiner Nummer vom 30. Januar 1892 auf diese Indifferenten hin, die aus krassem Egoismus ihren kämpfenden Genossen in den Rücken gefallen waren und dem Unternehmertum den Sieg brachten. „Die Buchdrucker“, heißt es dann im „Situationsbericht“ weiter, „werden hoffentlich alle Mängel ihrer Organisation erkannt haben und ihre Kraft jetzt darauf verwenden, die indifferenten Arbeitsgenossen über die Schädlichkeit ihrer Handlungsweise aufzuklären und sie zum Klassenbewußtsein zu bringen. Der Arbeiter, der dieses besitzt, wird nie zum Streikbrecher werden, wird seine Arbeitsgenossen nie schändlich verraten. Die organisierten Arbeiter Deutschlands aber haben die Pflicht, weiter für Unterstützung der noch ausgesperrten Buchdrucker zu sorgen. Die Arbeitgeber üben auch hier die bekannte Rücksichtslosigkeit, an den Opfern dieses Kampfes ihren Zorn auszulassen.“

Die Buchdrucker haben diese Lehre aus dem damaligen Kampfe gezogen. Ihre Organisation wurde ausgebaut, die überwiegende Mehrheit der Berufskollegen gehören dem Verbands an und seine finanzielle Rüstung ist in vorbildlicher Weise seitdem vervollständigt worden. Die Niederlage der Buchdrucker vor 25 Jahren gab der gewerkschaftsfeindlichen Richtung in der Arbeiterbewegung zunächst einiges Wasser auf ihre klappernden Mühlen, die Mutlosigkeit der Arbeiter, durch die damalige Wirtschaftskrise schon stark genug, nahm zu. Aber doch nur für kurze Zeit. Die Buchdrucker selbst haben durch tatkräftige gewerkschaftliche Arbeit in besonderem Maße mitgeholfen, der Arbeiterschaft Vertrauen in die eigene Kraft einzulößen.

Der Verband der Bureauangestellten hat im ganzen Verbandsgebiete eine Bewegung

für Feuerungszulagen eingeleitet. Von den Krankenkassen insbesondere wird eine solche Zulage von 15 Mk. monatlich für Ledige und von 25 Mk. monatlich für Familienernährer zuzüglich 5 Mk. monatlich für jedes zu erhaltende Kind unter 16 Jahren gefordert.

Der Fabrikarbeiterverband berichtet über 76 902 Mitglieder in 408 von 465 Zahlstellen am 31. Dezember 1916. Das Berichtsjahr hat einen Umschwung in der Mitgliederbewegung gebracht. Während vom Kriegsausbruch bis Ende 1915 der Abgang größer war als der Zugang, änderte sich das Verhältnis im Berichtsjahre, so daß die Krise als überwunden anzusehen ist. Die Zahl der Neuaufnahmen in den drei ersten Quartalen stieg von 8170 im Jahre 1915 auf 9817 im Berichtsjahre. Die Zahlen für das vierte Quartal 1916 sind noch nicht abschließend, aber die schon vorliegenden ergeben, daß der Verband im vierten Quartal 5000 Neuaufnahmen verzeichnen konnte gegen nur 2000 im gleichen Quartal des Vorjahres.

Der Vorstand des Fleischerverbandes setzt ab 1. Februar die Krankenunterstützung wieder in Kraft, die beim Kriegsausbruch aufgehoben wurde.

Der Gemeindearbeiterverband berichtet über 25 586 Mitglieder am 31. Dezember. An Unterstützungen wurden im Monat Dezember 22 796 Mk. verausgabt.

Zur Frage des Hilfsdienstgesetzes schreibt die „Gewerkschaft“ des Gemeindearbeiterverbandes u. a. folgendes:

„Die Untruhe, die von anderer Seite über das Hilfsgesetz und über diese Tagung erfolgten, werden die deutschen Gewerkschaften nicht irre machen. Sie müssen den schweren Aufgaben dieser Zeit weiter mit dem vollen Verantwortlichkeitsgefühl nachgehen, das die deutsche Gewerkschaftsarbeit von jeher ausgezeichnet hat. Und von diesem entscheidenden Gesichtspunkt aus ist ja auch die Mitarbeit der Gewerkschaftsvertreter an dem genannten Gesetz zu bewerten. Es galt eben klaren Blickes das Wichtigste zu erkennen, und das lag darin, daß die Hilfsdienstpflicht unbedingt durchgeführt wurde, weil sie notwendig war, und es daher galt, eine Schädigung der Arbeiterinteressen dabei hintanzuhalten. Und das ist — wie jeder Urteilsfähige zugeben muß — ebenso gelungen, wie in sehr vielen anderen Fällen der Kriegswirtschaft, in denen die Gewerkschaftsvertreter, ihrem unerschütterlichen Pflichtgefühl folgend, auf Grund der realen Tatsachen handelten.“

Unter der Rubrik „Hände weg!“ schreibt der „Proletarier“ (Fabrikarbeiter) zu den neuen „radikalen“ Bestrebungen auf Spaltung der Gewerkschaften u. a.:

„Kein vernünftiger Mensch wird bezweifeln oder gar bestreiten, daß es auch in den Gewerkschaften Meinungsverschiedenheiten gibt, daß insbesondere die Auffassungen darüber auseinandergehen, ob die Haltung und die Tätigkeit der Gewerkschaften während des Krieges zu jeder Zeit und in jedem Punkte unanfechtbar richtig waren. Es kann ja auch schlechterdings niemand erwarten, daß alle Maßnahmen der Gewerkschaftsleitungen ungeteilten Beifall oder auch nur schweigende Zustimmung bei allen Mitgliedern finden. Erwarten kann und muß man aber, daß alle, die Grund zur Mißstimmung und Kritik haben oder zu haben glauben, ihre Besserungsversuche da ansetzen, wo sie nützen können. Wer die Kritik aus dem Rahmen der Organisation hinausträgt und in kleine Zirkel Gleichgesinnter verpflanzt, bekundet damit, daß er sich über die Tragweite seiner Handlung nicht klar ist

oder mit seiner Kritik nicht bessern, sondern verwirren will.“

Das Blatt entlarvt zugleich das neueste Licht der Organisationszersplitterter, einen Herrn Karl Kürbs, der die Adressen solcher Gewerkschaftsmitglieder sammelt, die auf dem Boden der Opposition stehen, als einen ehemaligen Angestellten der Zahlstelle Halle a. S. des Fabrikarbeiterverbandes:

„Die Erfolge seiner Tätigkeit in Halle geben dem Kollegen Kürbs nicht die Berechtigung, sich als Reformator der Gewerkschaften aufzuspielen. Die allgemeine Beurteilung seines Wirkens sowohl wie seiner Fähigkeiten und Kräfte ist vielmehr so, daß Kürbs allen Anlaß zu einer ernstlichen Selbstprüfung hätte. Vielleicht würde diese ihn veranlassen, in Zukunft gewerkschaftliche Fragen nicht mehr mit der, sagen wir einmal Unbefangenheit zu behandeln, wie das in seinem Rundschreiben geschieht.“

So müssen die Leute wirklich aussehen, die jene von Kautsky propagierte neue Gewerkschaftsmethode nach dem Kriege in die Tat umsetzen sollen!

Die „Holzarbeiterzeitung“ äußert sich am Schlusse eines Aufsatzes „Gegen die Maulwurfsarbeit“ folgendermaßen:

„Die Leute, die den Rat geben, die Gewerkschaften zu unterwählen, stehen außerhalb unserer Gewerkschaften; sie haben kein unmittelbares Interesse an dem Wirken unserer Verbände. Wir sind nicht der Meinung, daß ihre Absicht ist, dem Unternehmertum Dienste zu leisten, aber die in scharfer Kampfstellung gegen die Gewerkschaften stehenden Unternehmerorganisationen hätten allein den Vorteil davon, wenn jene Bestrebungen irgendeinen Erfolg zeitigen würden. Wir brauchen jetzt nötiger als je Einigkeit in den Arbeiterorganisationen, deshalb müssen wir den Maulwürfen mit aller Entschiedenheit entgegenreten. Wehret den Anfängen!“

Der Bericht über die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverbande im Monat Dezember erstreckt sich auf 769 Zahlstellen mit 68 376 Mitglieder. Die Gesamtzahl der Arbeitslosenfälle betrug 2263. Am letzten Tage des Monats waren 680 Arbeitslose vorhanden oder 0,99 Proz. gegen 0,88 Proz. im Vormonat und 2,80 Proz. im Dezember 1915.

Mitteilungen.

Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Die Fragebogen zur Kartell- und Sekretariatsstatistik für das Jahr 1916 sind versandt worden. Sollten Kartelle oder Sekretariate nicht in den Besitz der Sendung gekommen sein, so bitten wir um Mitteilung.

Der Endtermin für die Einsendung eines ausgefertigten Fragebogens ist auf den 1. März festgesetzt worden. Wir ersuchen, die Zustellung des Berichtes über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus nicht zu verzögern, damit die Fertigstellung der Statistiken rechtzeitig erfolgen kann.

Die Generalkommission.

An die Leser des „Correspondenzblatt“!

Aus technischen Gründen können von jetzt ab die achtseitigen Nummern des „Corr.-Bl.“ nicht mehr geheftet werden. Die Leser werden gebeten, bei der Aufbewahrung des Blattes darauf zu achten, daß die vier inneren Seiten nicht herausfallen.